

19.Juni 2001

ANTRAG

der Abgeordneten Friewald, Muzik und Windholz

zur **G r u p p e 5** des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2002,
LT-770/V-9

betreffend **Marchfeldkanal**

Seit längerer Zeit gibt es laufend Verhandlungen mit dem Bund, in welcher Form eine Übertragung der Anlagen von der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal auf die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal erfolgen soll. Bei Erfüllung der von Niederösterreich jahrelang geforderten technischen und rechtlichen Voraussetzungen ist das Land bereit, für eine Übernahme der Anlagen Sorge zu tragen.

Bei den Verhandlungen hat sich jedoch herausgestellt, dass der Übertragungsvorgang aus der Sicht des Bundes mit Abgaben belastet wäre.

Aus Sicht des Landes wäre für den Übergabevorgang der § 14 Abs. 2 des Bundesmarchfeldkanalgesetzes, idgF. BGBl. Nr. 495/1990, anzuwenden, der bestimmt, dass die Übertragung von Liegenschaften und Vermögen von der Errichtungsgesellschaft auf die Betriebsgesellschaft von bundesgesetzlichen Abgaben befreit ist. Dagegen steht eine Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen, wonach diese Befreiungsbestimmung nicht eine Befreiung von der Grunderwerbssteuer umfasst. Dies wird damit begründet, dass mit der seinerzeitigen Novelle zum Grunderwerbssteuergesetz im Jahr 1987 fast alle Befreiungstatbestände gestrichen worden sind. Die aktuelle Fassung des Bundesmarchfeldkanalgesetzes wurde jedoch erst im Jahr 1990 beschlossen. Die Höhe der zu tragenden Grunderwerbssteuer würde rund S 10 Mio. ausmachen.

Vom Bund wurden allerdings in letzter Zeit bei verschiedenen Ausgliederungen und damit verbundenen Vermögensübertragungen (z.B. Bundesbahngesetz 1992, Poststrukturgesetz 1996, Entwurf zum Rundfunkgesetz 2001) sehr wohl analoge Abgabenbefreiungen vorgesehen. Es ist daher aus Sicht des Landes NÖ nicht verständlich, dass bei den Marchfeldkanalgesellschaften eine differenzierte Betrachtungsweise vorgenommen wird.

Daneben ist die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal seit 1995 nicht mehr umsatzsteuerbefreit. Im Falle eines Übergangs der Errichtungsgesellschaft auf die Betriebsgesellschaft wären daher für den Zeitraum ab 1995 die von der Errichtungsgesellschaft in Anspruch genommenen Vorsteuerbeträge nach der „1/10-Regelung“ an das Finanzamt zurückzuzahlen. Nach einer ersten Bewertung dürfte es sich dabei um einen Betrag von etwa 40 Millionen Schilling handeln, die von der Errichtungsgesellschaft zu leisten wären. Zur Hintanhaltung dieser Steuerlast wäre eine bundesgesetzliche Änderung notwendig.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung insbesondere beim zuständigen Bundesminister für Finanzen darauf zu drängen, dass

1. der § 14 Abs. 2 Bundesmarchfeldkanalgesetz von den Finanzbehörden dahingehend auszulegen ist, dass für die Übertragungsvorgänge von der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal auf die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal die vollständige Abgabenbefreiung anerkannt wird und
2. eine bundesgesetzliche Änderung bezüglich Umsatzsteuer allenfalls vorgenommen wird.“